

**Vollzug des GastG;  
Veranstaltung „Die Nacht der blauen Wunder 2022,, in der Nacht von Samstag 05.11.  
auf Sonntag 06.11.2022;**

Gremium:	<b>Verwaltungssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>6</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>04.05.2022</b>	Stadt Landshut, den	23.03.2022
Sitzungsnummer:	10	Ersteller:	Frau Koppauer

**Vormerkung:**

Seit dem Jahr 2002 findet im November die Veranstaltung „Die Nacht der blauen Wunder“ statt. In den teilnehmenden Lokalen spielt Live-Musik (bis 02.00 Uhr bzw. bis zum Betriebszeitende 05.00 Uhr). Die Besucher zahlen einmalig Eintritt, erhalten ein Armbändchen und können damit jedes Konzert besuchen. Die Veranstaltungen beginnen immer zur vollen Stunde, dauern dann ca. 30 - 40 Minuten. In der Pause haben die Besucher die Möglichkeit, das Lokal zu wechseln. Im vergangenen Jahr musste die für den 06.11.2021 geplante Veranstaltung wieder corona-bedingt ausfallen.

**In diesem Jahr soll die Veranstaltung in der Nacht von Samstag 05.11. auf Sonntag 06.11.2022 stattfinden. Die teilnehmenden Lokale stehen erst etwa im September 2022 fest.**

Bei den in den früheren Jahren durchgeführten Veranstaltungen „Die Nacht der blauen Wunder“ wurde bei den Kontrollgängen festgestellt, dass bei fast allen Gaststätten die Fenster und Türen, obwohl Livemusik gespielt wurde, geöffnet waren. Ebenso wurde bei einigen Gaststätten festgestellt, dass kein Türsteher im Einsatz war, der auf ein ruhiges und rücksichtsvolles Verhalten der Gäste vor dem Lokal eingewirkt hätte.

Aus diesem Grund wurden die teilnehmenden Gaststättenbetreiber jeweils schriftlich gebeten, neben den bereits in den jeweiligen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen festgesetzten lärm-schutzrelevanten Auflagen nachfolgende Punkte („Mindeststandard“) zu beachten und zu-verlässlich einzuhalten:

1. Türen, Fenster und sonstige Schallaustrittsöffnungen sind beständig geschlossen zu halten.
2. Während des gesamten Veranstaltungszeitraumes ist mindestens ein Türsteher zu be-schäftigen, der zuverlässig für geordnete Verhältnisse vor der Gaststätte sorgen soll; dieser hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gaststättenzugangstüre nur zum raschen Durchgehen der an- und abziehenden Gäste geöffnet wird und keine Personen-ansammlungen vor der Gaststätte entstehen. Ausschreitungen vor der Gaststätte sind durch geeignete Maßnahmen des Türstehers zu unterbinden.
3. Der/die eingesetzten Türsteher sind von Ihnen in eingehender Weise über sein/ihr Auf-gabengebiet zu unterrichten und zu verpflichten.

Aufgrund des Kontrollergebnisses der Feueraufsicht der Stadt Landshut bei der Veranstaltung im Jahr 2009 wurden sie ergänzend darauf hingewiesen, dass Notausgänge während den Betriebszeiten weder versperrt noch durch Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Tische oder Ähnlichem verstellt werden dürfen. Sie müssen erkenntlich beschildert, jederzeit frei zu-gänglich benutzbar und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Bei einer früheren Veranstaltung wurde festgestellt, dass im Umfeld des Pavillons erheblich Glasbruch erzeugt worden ist. Mit dem Veranstalter wurde deshalb in der Vergangenheit vereinbart, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Glasbruch) für Flaschen, Ausschankgefäße und dgl. jeweils ein Pfand in Höhe von 2,00 € zu erheben ist.

### **Schankpavillon in der Altstadt:**

Bei den früheren Veranstaltungen wurde dem Veranstalter vom Straßenverkehrsamt eine Sondernutzungserlaubnis sowie vom Ordnungsamt eine Erlaubnis gemäß § 12 GastG für den Ausschank von Glühwein, Bier und alkoholfreien Getränken in der Zeit von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr für einen mobilen Verkaufsstand in der Altstadt in Höhe des Rathaus-Seitenflügels (Altstadt 315) erteilt. Dieser Verkaufsstand diente auch zum Verkauf der Eintrittsbänder (Abendkasse). Die erforderlichen Toiletten wurden im „Residenzcafé“ nachgewiesen.

**Auch für dieses Jahr beantragt der Veranstalter wieder eine Erlaubnis gemäß § 12 GastG für einen Ausschank im Freien.**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Vortrag der Referentin wurde Kenntnis genommen.
2. Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Sach- und Rechtslage im Rahmen der Corona-Pandemie, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, besteht Einverständnis damit, dass unter Beachtung der von der Verwaltung dargelegten Auflagen und sonstigen Anforderungen in diesem Jahr wieder eine Veranstaltung „Die Nacht der blauen Wunder 2022“ von Samstag auf Sonntag am 05./06.11.2022 stattfindet.
3. Es besteht auch Einverständnis damit, dass ein Pavillon vor dem Rathaus aufgestellt wird, der zum Verkauf der Eintrittsbänder (Abendkasse) und zum Ausschank von alkoholfreien Getränken, Glühwein und Bier dient. Die Betriebszeit hierfür wird von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgesetzt.
4. Die Gaststättenbetreiber sind wieder eindringlich auf die Einhaltung der geforderten Mindeststandards sowie der feuerpolizeilichen Auflagen hinzuweisen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1. Antrag zur Genehmigung für die Veranstaltung „Die Nacht der blauen Wunder 2022“